

(Nr. 6981) Verordnung, betreffend Abänderung der Verordnungen über Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 9. Januar, 1. Februar, 11. März, 10. April und 14. Juni 1919 (Reichs-Gesetzl. S. 28, 132, 301, 389 und 581). Vom 11. August 1919.

**A**uf Grund der die wirtschaftliche Demobilisierung betreffenden Verfügungen wird nach Maßgabe des Erlasses, betreffend Auflösung des Reichsministeriums für wirtschaftliche Demobilisierung, vom 26. April 1919 (Reichs-Gesetzl. S. 438) verordnet, was folgt:

#### Artikel 1

Der § 5 der Verordnung vom 9. Januar 1919 (Reichs-Gesetzl. S. 28) erhält die folgende Fassung:

Schwerbeschädigte dürfen nur nach Anhörung der bestehenden Arbeitnehmer-ausschüsse und nur unter Jurechtung einer vierzehntägigen Kündigungsfrist entlassen werden, sofern sie nicht nach Gesetz oder Vertrag auf eine längere Kündigungsfrist Anspruch haben. Die Kündigung ist der im § 1 Abs. 3 bezeichneten Stelle unverzüglich anzuzeigen. / Die Kündigung ist erst wirksam, wenn diese Stelle ihr zugestimmt hat. Sie hat ihre Zustimmung zu erteilen, wenn dem Schwerbeschädigten ein anderer angemessener Arbeitslohn gesichert ist.

Ist einem nicht nur vorübergehend beschäftigten Schwerbeschädigten seit dem 14. Januar 1919 gekündigt worden, so ist die Kündigung nur unter den Voraussetzungen des ersten Absatzes wirksam. Soweit eine Kündigung nicht wirksam ist, kann der etwa schon entlassene Schwerbeschädigte, sofern er nach Inkrafttreten dieser Verordnung die Beschäftigung bei dem bisherigen Arbeitgeber unverzüglich wieder aufnimmt, für die infolge der Kündigung nicht geleisteten Dienste die vereinbarte Vergütung verlangen, ohne zur Nachleistung verpflichtet zu sein. Der Arbeitgeber kann eine aus Anlaß der Kündigung bewilligte Abfindung zurückfordern. /

Diese Vorschriften gelten auch für Betriebe, Büros und Verwaltungen, die, ohne unter die §§ 1, 2 zu fallen oder über ihre aus dieser Verordnung sich ergebende Verpflichtung hinaus, Schwerbeschädigte beschäftigen.

Das Recht zur sofortigen Entlassung oder zum sofortigen Austritt des Arbeitnehmers aus einem durch Gesetz anerkannten wichtigen Grunde bleibt unberührt.

#### Artikel 2

Artikel 2 der Verordnung vom 1. Februar 1919 (Reichs-Gesetzl. S. 132) in der Fassung der Verordnung vom 14. Juni 1919 (Reichs-Gesetzl. S. 581) wird aufgehoben.

#### Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft. Sie gilt bis zu dem Inkrafttreten eines Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter. Berlin, den 11. August 1919.

Der Reichsarbeitsminister

Schlichte

Den Wortlaut des Reichs-Gesetzblattes vermittelte nur die Wöhrnkraft.  
Ausgegeben im Reichsministerium des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

# Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1919

Nr. 152

Inhalt: Die Verfassung des Deutschen Reichs. S. 1383.

(Nr. 6982) Die Verfassung des Deutschen Reichs. Vom 11. August 1919.

**D**as Deutsche Volk, einig in seinen Stämmen und von dem Willen befezt, sein Reich in Freiheit und Gerechtigkeit zu erneuen und zu festigen, dem inneren und dem äußeren Frieden zu dienen und den gesellschaftlichen Fortschritt zu fördern, hat sich diese Verfassung gegeben.

## Erster Hauptteil

### Aufbau und Aufgaben des Reichs

#### Erster Abschnitt

#### Reich und Länder

#### Artikel 1

Das Deutsche Reich ist eine Republik.  
Die Staatsgewalt geht vom Volke aus.

#### Artikel 2

Das Reichsgebiet besteht aus den Gebieten der deutschen Länder. Andere Gebiete können durch Reichsgesetz in das Reich aufgenommen werden, wenn es ihre Bevölkerung kraft des Selbstbestimmungsrechtes begehrt.

#### Artikel 3

Die Reichsfarben sind schwarz-rot-gold. Die Handelsflagge ist schwarz-weiß-rot mit den Reichsfarben in der oberen inneren Ecke.

#### Artikel 4

Die allgemein anerkannten Regeln des Völkerrrechts gelten als bindende Bestandteile des deutschen Reichsrechts.

Reichs-Gesetzl. 1919.

Ausgegeben zu Berlin den 14. August 1919.

## Artikel 5

Die Staatsgewalt wird in Reichsangelegenheiten durch die Organe des Reichs auf Grund der Reichsverfassung, in Landesangelegenheiten durch die Organe der Länder auf Grund der Landesverfassungen ausgeübt.

## Artikel 6

Das Reich hat die ausschließliche Gesetzgebung über:

1. die Beziehungen zum Ausland;
2. das Kolonialwesen;
3. die Staatsangehörigkeit, die Freizügigkeit, die Ein- und Auswanderung und die Auslieferung;
4. die Wehrverfassung;
5. das Münzwesen;
6. das Zollwesen sowie die Einheit des Zoll- und Handelsgebiets und die Freizügigkeit des Warenverkehrs;
7. das Post- und Telegraphenwesen einschließlich des Fernsprechwesens.

## Artikel 7

Das Reich hat die Gesetzgebung über:

1. das bürgerliche Recht;
2. das Strafrecht;
3. das gerichtliche Verfahren einschließlich des Strafvollzugs sowie die Amtshilfe zwischen Behörden;
4. das Polizeiwesen und die Fremdenpolizei;
5. das Armenwesen und die Wandererfürsorge;
6. das Presse-, Vereins- und Versammlungswesen;
7. die Bevölkerungspolitik, die Mutterschafts-, Säuglings-, Kinder- und Jugendfürsorge;
8. das Gesundheitswesen, das Veterinärwesen und den Schutz der Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge;
9. das Arbeitsrecht, die Versicherung und den Schutz der Arbeiter und Angestellten sowie den Arbeitsnachweis;
10. die Einrichtung beruflicher Vertretungen für das Reichsgebiet;
11. die Fürsorge für die Kriegsteilnehmer und ihre Hinterbliebenen;
12. das Enteignungsrecht;
13. die Vergesellschaftung von Naturschätzen und wirtschaftlichen Unternehmungen sowie die Erzeugung, Herstellung, Verteilung und Preisgestaltung wirtschaftlicher Güter für die Gemeinwirtschaft;
14. den Handel, das Maß- und Gewichtswesen, die Ausgabe von Papiergeld, das Bankwesen sowie das Vorkaufswesen;
15. den Verkehr mit Nahrungs- und Genussmitteln sowie mit Gegenständen des täglichen Bedarfs;
16. das Gewerbe und den Bergbau;